

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung

Die Qualitas Energy IV DevGo GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin hat mit Antrag vom 20.12.2024 für ein Repowering von 5 Altanlagen die Änderung gem. § 16 b des Bundes- Immissionsschutzgesetzes –BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Die Altanlagen sollen durch sieben Anlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 5,56 MW je Anlage und einer Gesamthöhe von 199,8 m auf der Flur 11, Flurstück 69/2 in der Gemarkung Haßbergen sowie auf der Flur 14, Flurstück 1 sowie der Flur 13, Flurstücke 7, 57, 56, 9 und 15 in der Gemarkung Gadesbünden ersetzt werden.

Die gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei obigem Vorhaben handelt es sich um ein Repoweringvorhaben, bei dem 5 Bestandsanlagen vom Typ REpower MD 77 zurückgebaut und durch 7 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160EP5 E3 ersetzt werden sollen.

Die Flächen für vier der neuen Windenergieanlagen liegen innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG). Gem. § 6 Abs. 1 WindBG ist für diese Anlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Die anderen 3 neuen Anlagen liegen nicht innerhalb eines Windenergiegebietes im Sinne des § 2 WindBG. Diese Anlagen wurden der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG (gilt für 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen) zugeordnet, womit für diese eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) durchzuführen war.

Das Vorhaben sieht vor, dass eine der Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden soll. Der Betrieb und die Errichtung dieser Windenergieanlage ist gem. § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

Das Vorhaben sieht die Errichtung einer weiteren Anlage im Ausdehnungsbereich einer archäologischen Fundstätte vor. Um eine unwiederbringliche Zerstörung des archäologischen Kulturdenkmals zu vermeiden, hat daher vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine systematische Prospektion des Plangebietes zu erfolgen, so dass eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Immissionen ist, entsprechend der vorgelegten Fachgutachten, nicht zu erwarten. Für die sonstigen Schutzgüter sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Abschließend kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde auf der Internetseite des Landkreises Nienburg/W. unter <https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/amtsblatt/> Amtsblatt Nr. 8 vom 11.02.2025 Jahrgang 2025 bekannt gemacht und weiterhin auch im zentralen UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Nienburg, den 10.02.2025

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack